

Rückforderungen von Überzahlungen

Praxisfall

Camilla Peppina arbeitet als Erzieherin in der Erzdiözese Freiburg. Vor zwei Monaten bemerkte sie, dass sie regelmäßig 50 Euro mehr Gehalt überwiesen bekommt, als ihr eigentlich zusteht. In Anbetracht ihres fordernden Jobs findet sie dies aber in Ordnung und meldet die Überzahlung nicht.

Mittlerweile ist aber auch dem Dienstgeber aufgefallen, dass bei der Gehaltsabrechnung der Mitarbeiterin etwas nicht stimmt. Nachdem er mit großem Schrecken festgestellt hat, dass er schon seit zwei Jahren regelmäßig 50 Euro pro Monat zuviel ausgezahlt hat, fordert er den Betrag von 1.200 Euro (24 Monate mal 50 Euro) unverzüglich von der Peppina zurück.

Die verzweifelte Peppina fragt Sie, ob sie die 1.200 Euro zurückzahlen muss. Sie hat das Geld komplett ausgegeben.

Hinsichtlich der Rückforderung von Überzahlungen gelten im Bereich AVVO/BAT und AVR CARITAS unterschiedliche Regelungen.

A) Lösung nach AVVO/BAT

Zunächst ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Überzahlung aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht des Dienstnehmers erfolgte oder ob die "Überzahlung" kraft ausdrücklicher Vereinbarung als Vorschuss deklariert wurde.

Beispiel für eine Vertragsverletzung: Der Dienstnehmer "vergisst", mitzuteilen, dass ein Kind nun selbst verdient und erhält den kinderbezogenen Ortszuschlagsteil zu Unrecht weiterbezahlt.

Im ersten Fall ist die Überzahlung als Schadensersatzanspruch des Dienstgeber gem. § 280 BGB seitens des Dienstnehmers und im zweiten unter dem Gesichtspunkt der Vorschussabrechnung zurückzuzahlen.

Ist – wie vorliegend – keiner dieser Fälle gegeben, hat im verfassten Bereich, da AVVO/BAT die Grundlagen eines Rückzahlungsanspruchs nicht regeln, der Dienstgeber einen Anspruch auf Rückzahlung nur nach den Grundsätzen der "ungerechtfertigten Bereicherung", §§ 812 ff BGB. Interessant ist dies für den Dienstnehmer vor allem wegen der Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB, wonach die Herausgabe ausgeschlossen ist, wenn der Empfänger nicht mehr bereichert ist (sog. "Entreicherungseinrede"); der Dienstnehmer kann also dem Anspruch des Dienstgebers gegenüber den Einwand erheben, er habe die Überzahlung für den Lebensunterhalt verbraucht und ist dann von der Rückzahlungspflicht frei.

§ 812 BGB - [Herausgabeanspruch]

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

§ 818 BGB - [Umfang des Herausgabeanspruchs]

(3) Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Dies ist aber nur für die Fälle praxisrelevant, bei denen Überzahlungen nicht in allzu großer Höhe aufgrund nicht offenkundiger Fehler im Bereich der "Abzüge" erfolgen. Denn § 819 BGB bestimmt, dass der Empfänger auf jeden Fall zurückzahlen muss, wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes (der Überzahlung) positiv kennt. Wer also, aus der Gehaltsabrechnung leicht ersichtlich, z.B. den Ortszuschlag zweimal oder erheblich mehr als normal erhält, wird sich auf die Entreicherungseinrede nicht berufen können.

§ 819 BGB - [Haftungsverschärfung bei Bösgläubigkeit]

(1) Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

Ergebnis: Camilla Peppina wusste nur in den letzten zwei Monaten von der Überzahlung. Da sie das Geld ansonsten schon ausgegeben hat, kann sie sich mit Ausnahme dieser 2 Monate auf Entreicherung berufen. Sie muss nur 100 Euro an den Dienstgeber zurückzahlen.

B. Lösung nach AVR Caritas

Für den AVR CARITAS Bereich bestimmt Anlage 1 Abschnitt X (d) AVR CARITAS, dass Überzahlungen „zurückzuerstatten“ sind.

AVR CARITAS- Anlage 1 Abschnitt X Ziffer d

(d) Hat der Mitarbeiter bei den Dienstbezügen eine Überzahlung erhalten, so ist er verpflichtet, diese dem Dienstgeber zurückzuerstatten. Die überzahlten Dienstbezüge können gegen zukünftig auszahlende Dienstbezüge aufgerechnet werden. Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR CARITAS, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR CARITAS) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR CARITAS, in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.

Wenn die Geltung der AVR CARITAS im Arbeitsvertrag wirksam vereinbart ist, hat der Dienstgeber einen Rückzahlungsanspruch kraft individualrechtlicher Vereinbarung, die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung greifen nicht. Nur wenn die Geltung der AVR CARITAS im Arbeitsvertrag nicht vereinbart ist, gelten die oben zum Bereich AVVO/BAT genannten Grundsätze entsprechend.

C. Ausschlussfrist

Sowohl im Bereich der AVVO/BAT als auch im Bereich der AVR Caritas gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten¹ ab der schriftlichen Geltendmachung. Das heißt es können nur Rückforderungen von Entgeltbestandteilen für die letzten sechs Monate vor deren schriftlicher Geltendmachung zurückgefordert werden.

D. FAZIT

Eine Rückforderung von Überzahlungen kann nicht in jedem Fall verlangt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Dienstnehmer die Rückzahlung verweigern (Entreicherungseinrede). AVVO und AVR haben unterschiedliche Regelungen. Die 6-monatige Ausschlussfrist ist zu beachten.

¹ § 70 BAT und § 23 AVR Caritas AT